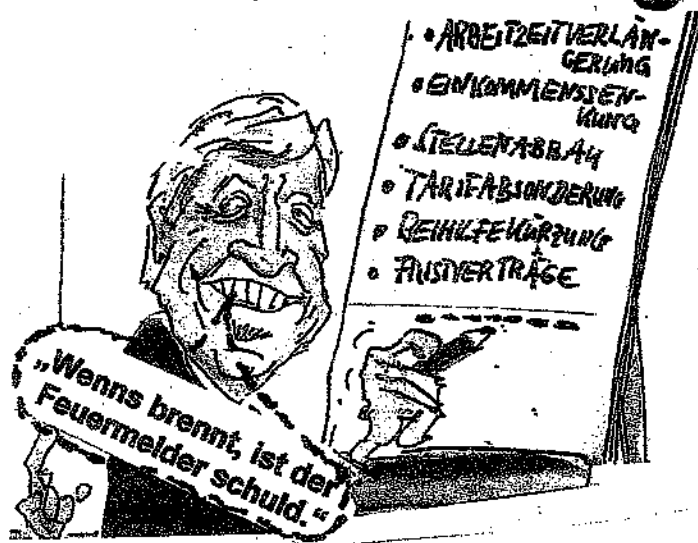


Beamtenfeindlichkeit

zur Anhörung



Dokumente zur Wahrheit und Rechtllichkeit gegenüber einer
„unverantwortlichen Missachtung der Beamten in Hessen“
(siehe Dokument 1, Selbstanzeige der Landesregierung)

zus.gestellt v: V.Döhner,
Z. Klausur 10, MR,11-2015

Einleitung / Vorwort:

Liebe Kolleginnen und Kollegen ,

die vorliegende Argumentations-Dokumentation will Anregungen geben für die Anhörungsverfahren. Ursache und Wirkung der beamtenfeindlichen Politik müssen in den richtigen Zusammenhang gestellt werden. Es gibt mehr oder weniger moralische, politische und juristische Gesichtspunkte. Es sollten nur diejenigen Punkte als Gedankenstütze übernommen werden, die man persönlich nachvollziehen und mit "vollem Herzen billigen" kann. Das Kapitel 6 zum Bundesverwaltungsgericht z.B. ist eine ins Spezielle gehende Kritik an dessen Rechtsprechung seit 1980 und insoweit nicht pauschal für jede Stellungnahme geeignet. Kann also gekürzt werden.

Auf jeden Fall soll man (am besten vorab) persönlich Gesichtspunkte der eigenen Seelenlage über die permanent verschlechterten Bedingungen einbringen, die Anlass gegeben haben für den Protest. Das läßt sich dann mit dem Dokument 2 verknüpfen, der die Versprechung von 2002 von Arbeitserleichterungen hervorholt und mit der gegenteilige Handlungsweise des konkreten Regierungshandelns nach der Wahl im Januar 2003 bis heute kontrastiert.

Im Dokument 13 sind rechtliche Vorgaben für die Tätigkeit der Rechtsbeistände zusammengestellt. Da es sich häufig um Kreisrechtsberater und/oder Personalratsmitglieder handeln wird, möchte man anregen, dass der jeweilige Rechtsbeistand die eher politisch und juristischen Gesichtspunkte übernehmen sollte. (Das gilt als vom "Beteiligten" persönlich erklärt, siehe Dokument 15)

Die Erfahrungen mit den Anhörungen im Jahre 1989 wegen der Weigerung der damaligen Regierung unter Wallmann zur Übertragung des Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Wochenstunden klingen noch heute sehr positiv nach. Damals waren die **Schulämter** sehr verständnisvoll und haben sehr häufig auch bei den Gesprächen in spontaner Weise Sympathie bekundet, z.B. Kaffee zum Gespräch angeboten. Eine Feindlichkeit war bis auf minimale Ausnahmen nicht zu spüren. Letzten Endes war der GEW-Streik 1989 sehr erfolgreich. Die Schulamtsjuristen jammern z.Zt. gerne über die viele Arbeit, die sie mit den Verfahren haben. Mitleid für die Anhörer ist nicht angezeigt, die Anhörer können (nach dem Remonstrationsparagrafen sind sie verpflichtet, wenn sie Bedenken haben) die Unzumutbarkeit ihrer Aufgabe an das Kultusministerium melden und sind von der persönlichen Verantwortung befreit (siehe Punkt VIII: Empfehlung zur Remonstration)

Der Protest im Jahre 1989 zog weitere Kreise, die Regierung Wallman wurde im Frühjahr 1991 nach nur 4 Jahren abgewählt, und der scheidende Ministerpräsident W. hat am 18.März 1991 die Forderung der GEW umgesetzt (**siehe Dokument 7 linke Seite**).

Aus alledem ergibt sich, dass die Anhörung zur Meinungsbildung und zur Anregung für die Schulämter benutzt werden kann, und dass der Fingerzeig auf die "Täter des Streikes" um 180 Grad auf die Täter der Aktion "düstere Zukunft 2" gerichtet wird.

Die Dokumentation ist in relativer Eile verfasst und enthält sicherlich manchen Flüchtigkeitsfehler. Für Anregungen zur Optimierung bin ich jederzeit dankbar.

Viel Erfolg bei den Ermittlungen gegen die Beamtenfeinde!

 , 5.Nov.2015

Anlagen-Register

Anl.Nr.	Inhalt	Seite
1	Einleitungsschreiben eines Disziplinarverfahrens: in der Mitte falsche rechtliche Begründung, Behauptung GG 33, Abs. 5 sei Verbot	4
2	Ausführliches Muster für eine Stellungnahme: moralische, politische u. juristische Argumentationslinien; Zum Informieren u. Ausschlichten	5 - 9
3	LT-Drucksache 18/7287 zur Kennzeichnung, worin ein besonderes Merkmal beamtenfeindlicher Politik besteht	10
4	CDU-Wahlversprechen 2002/2003 z. Änderung der Arb.bedingungen	11
5	Auszug aus Koalitionsvereinbarung 2013: Sonderopfer für Beamte!	12
6	Mi-Prä Koch kündigt 2003 den Lehrern „düstere Zukunft an“, ausgenommen Beihilfe, diese Kürzung wurde verschoben auf 1.11.2015	13
7	Arbeitszeit-VO 1991 (38,5) und Koch/Bouffier 2003: 42 Woch-Stunden	14
8	Landesregierung kündigt Ende 2003 die Mitgliedschaft in der bundesweiten Tarifgemeinschaft auf, einzige Begründung „Verlängerung der Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter unumgänglich“	15
9	Auszug aus dem sog. Zukunftssicherungsgesetz/StellenabbauG mit der amtlichen Begründung, 9703 Stellen zu kürzen durch die beschleunigte/verlängert Laufzeit der Arbeit der Beamten um 9,09 %	16
10 a	Der besondere Amtseid des Ministerpräsidenten	17
10 b	Gesetzesvorschrift zur regelmäßigen Anpassung der Besoldung	17
11 a	Auszug aus Bundesverwaltungsgericht in 1980: danach verbiete die Gesetzesformulierung der vollen Hingabe im Beamtengesetz eine gewerkschaftlich-kollektive Arbeitsniederlegung	18
11 b	§ 54 im Bundesbeamtengesetz „volle Hingabe“, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der 1937 mit braunem Rahmen versehen war	19
12	Erstimplantierung der „vollen Hingabe“ im Beamtengesetz von 1937 mit brauner Kontourierung: Bea. = Vollstrecker des NSDAP-Staates	20
13	Der gescheiterte Versuch von 1951, ins Beamtengesetz von 1953 ein Verbot kollektiver Arbeitsniederlegung zu implantieren	21
14 a	Gesetzesveröffentlichung des G über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europ. Menschenrechtskonvention) und Artikel 11 der Konv. + Völkerrechtsgültigkeit 25 GG	22
14 b	Gesetzesbegründung zur Menschenrechtskonvention: sie geht nach Art. 25 GG den innerdeutschen Gesetzen vor und regelt unmittelbar Rechte und Pflichten der Bewohner des Bundesgebietes.	23
15	Rechtsregelungen für die Rechtsbeistände, 2 Gesetzesauszüge, 2 Kommentarauszüge	24
16	Korrespondenz mit Schulamtsjuristen aus Weilburg wegen Anhörungen in den Herbstferien und gebotener Respektierung der Begleitung durch Rechtsbeistand	25 - 26

**Staatliches Schulamt
für den Lahn-Dill-Kreis und den
Landkreis Limburg-Weilburg**

- 4 -

HESSEN



Staatliches Schulamt
Frankfurter Straße 20-22 • 35781 Weilburg

Aktenzeichen
Bearbeiter/-in
Durchwahl
PA:
Herr Krämer
06471-328 239

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

B

B

3

E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15.10.2015

Anlage 1

Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Sie gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Hessisches Disziplinar-gesetz (HDG)

Sehr geehrter Herr

hiermit leite ich ein Disziplinarverfahren gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 HDG gegen Sie ein. Es liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Sie sich an der Arbeitsniederlegung am 16. Juni 2015 beteiligt haben und infolgedessen dem Dienst im Umfang von insgesamt 2,00 Unterrichtsstunden schuldhaft ferngeblieben sind, ohne dass zuvor eine Genehmigung für das Fernbleiben erteilt worden wäre.

Ein derartiges Verhalten, sollte es sich als zutreffend erweisen, stellt einen Verstoß gegen § 68 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes – HBG – dar. Verbeamtete Lehrkräfte sind nicht berechtigt, sich an kollektiven Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen. Insoweit enthält Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes – GG – ein umfassendes Verbot, welches die Koalitionsfreiheit von Beamtinnen und Beamten nach Art. 9 Abs. 3 GG beschränkt. Dies gilt auch in Ansehung der vom Bundesverwaltungsgericht konstatierten Kollisionslage mit Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.02.2014 (BVerwGE 149, 117 – 139) ausdrücklich feststellt, ist das statusbezogene beamtenrechtliche Streikverbot nach wie vor geltendes Recht bis zu einer Auflösung der dargestellten Kollisionslage durch den dazu allein berufenen Bundesgesetzgeber. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung setze ich Ihnen eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit Zustellung dieser Verfügung. Ich weise darauf hin, dass es Ihnen freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen.

Sie können sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedienen. Neben der von Amts wegen erfolgenden Ermittlung belastender wie auch entlastender Umstände haben Sie das Recht, Beweisangebote zu stellen. Bei zwingenden Gründen, die Sie an der Abgabe einer Erklärung hindern, teilen Sie mir diese unverzüglich mit. Mit der Durchführung der Ermittlungen beauftrage ich in meiner Eigenschaft als Ihr Disziplinarvorgesetzter Herr Krämer. Eventuelle Erklärungen richten Sie bitte an den Ermittlungsführer.

Freundliche Grüße

M. Scholtz, LRD i. l.
Michael Scholtz, LRD

Anhörung zur Beamtenfeindlichkeit der Landesregierung

Anlage 2

- I. Vorgeschichte zur gegenwärtigen Anhörung
- II. Regierungs-Definition 2013 von beamtenfeindlichem Verhalten
- III. Das Sündenregister des beamtenfeindlichen Verhaltens seit 2003
- IV. Nichteinhaltung des hess. Besoldungsgesetzes
- V. Exponierter Beamtenfeind missachtet Amtseid
- VI. Geläuterte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes
- VII. Die labile Haltbarkeit des angekündigten Verweises bzw. Geldbuße
- VIII. Empfehlung ans Schulamt zur Remonstration

.....
.....
Zur Stellungnahme wegen der seit 2003 gegen die Beamten und gegen die Lehrer gerichteten

Politik der hessischen Landesregierung:

I. Vorgeschichte zur gegenwärtigen Anhörung

Weil die hessische Landesregierung sich beharrlich weigert, das Tarifergebnis der Arbeitnehmer vom 15.4.2015 entsprechend der gesetzlichen Vorschrift (§ 16 hess. Besoldungsgesetz) auf die Beamten zu übertragen und mit den Gewerkschaften in Verhandlungen zu treten, hat die GEW zu einem Proteststreik am 16.6.2015 in Wiesbaden aufgerufen.

Die Landesregierung hält die Arbeitsniederlegung von Beamten für ein dienstpflichtwidriges Verhalten und möchte disziplinarisch mit förmlichen Verweisen / bei Funktionsstelleninhabern mit Geldbußen dagegen vorgehen. Um diese Disziplinarmaßnahmen erzielen zu können, bedarf es eines rechtsförmlichen Verfahrens, in welchem die "Täter" das Recht haben, ihre Motive/Gründe höchstpersönlich in mündlicher Weise darzulegen.

Ohne den Verfahrensschritt eines Anhörverfahrens ist das von der Landesregierung vorgegebene Pauschalziel einer Disziplinarmaßnahme für alle Streikenden nicht zu erreichen. Nach rechtsstaatlicher Idee dient ein Anhörverfahren der Abwägung der vorgetragenen Entlastungsgründe. Anhörung macht nur Sinn, wenn daraus eine Einzelfallentscheidung herzuleiten ist. Die Landesregierung hat aber bereits angeordnet, dass am Ende Disziplinarmaßnahmen auszusprechen sind. Damit wird der rechtliche Sinn des Anhörverfahrens zerstört, da der Inhalt der Anhörung von vornherein als unerheblich angesehen wird.

Die Behördenmitarbeiter (Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren) werden in den so angelegten Anhörverfahren zu fruchtloser Stenographentätigkeit angewiesen und damit in die Rolle eines willenlosen Werkzeuges gedrängt.

Eine solche Pervertierung des Anhörverfahrens ist Missbrauch für ein bereits verordnetes Ziel und dürfte bei der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte zur Nichtigkeit des gesamten Verfahrens führen.

II. Regierungs-Definition von beamtenfeindlichem Verhalten

Die nachfolgenden Sätze aus der dringlichen Entschließung von Landtags-CDU und -FDP (LT-DS 18/7287) sind eine bemerkenswerte Erkenntnis, deren allgemeine Richtigkeit und Bedeutsamkeit von keinem vernünftigen Menschen in Zweifel gezogen werden kann:

"Entscheidend ist, dass die Beschäftigten keine realen Lohneinbußen hinnehmen müssen, sondern im Ergebnis einen nachhaltigen Zuwachs ihres Gehaltes verzeichnen können." Außerdem: " Mit der Übernahme des Tarifabschlusses (im Jahre 2013 in Hessen) haben die hessischen Teil an der allgemeinen Lohnentwicklung und erhalten so die Anerkennung für ihren Dienst am Land und für die Bürger." (Landtagsdrucksache 18/7287, Anlage 3)

Die Nichtübertragung eines Tarifergebnisses auf die Beamten ist nach der Botschaft der Landtagsdrucksache 18/7287 kein Kavaliersdelikt. Sie entzieht den Beamten die Anerkennung für ihren Dienst am Land und für die Bürger und sie diskriminiert die Beamten gegenüber den anderen Beschäftigtengruppen. Ähnliche Sonderbehandlungen/Diskriminierungen der Beamten gibt es bereits seit 2003 (siehe nächstes Kapitel Das Sündenregister des beamtenfeindlichen Verhaltens seit 2003).

2 Jahre später hat die hessische Landesregierung genau dasjenige Verhalten an den Tag gelegt, welches ihre Parlamentsfraktionen 2 Jahre zuvor als **Missachtung der Beamten** und **beamtenfeindliches Verhalten** gekennzeichnet hatten. Mit der Definition aus dem Jahre 2013 hat sich die neue Landesregierung im Jahre 2015 eigenanschwärend zum bekennenden Beamtenfeind ernannt.

III. Das Sündenregister des beamten- und beschäftigtenfeindlichen Verhaltens

Noch vor der Landtagswahl im Frühjahr 2003 hatte die CDU in ihrem Landtagswahlprogramm den Lehrern wegen deren schwerer gewordenen Arbeitsbedingungen für die kommende Legislaturperiode Arbeitserleichterungen versprochen. (Anlage 4, Auszug aus Wahlprogramm der CDU Ende 2002). Nach der Wahl fand in diametralem Gegensatz zu den Versprechungen vor der Wahl der größte feindliche Angriff einer Landesregierung auf die Beamten des Landes Hessen statt:

- Den Beamten wurde eine Mehrarbeit von 9,09 % der Wochenarbeitszeit aufgebürdet
- Das Weihnachtsgeld wurde auf 60% herabgesetzt
- Das Urlaubsgeld wurde von A 8 aufwärts vollständig gestrichen.

Zu dem beamtenfeindlichen Verhalten gesellte sich der Versuch, auch die Tarifbeschäftigten mit gleicher Arbeitszeitverlängerung zu belasten. Dies sollte erreicht werden durch Aufkündigung des BAT und Austritt aus der Tarifgemeinschaft der Länder. Es gelang nur minimal, weil die Angestellten unter dem Schutz der Nachwirkungsklausel mit der bestehenden Verpflichtung von 38,5 Stunden weiterarbeiten konnten.

- Die Kürzung der Beihilfe wurde 2003 bei der Aktion "sichere bzw. Düstere Zukunft" (noch nicht vorgenommen, wie Ministerpräsident Koch des Landes in seinem Schreiben zum Schuljahrsbeginn 2003/2004 an alle Lehrkräfte des Landes mitgeteilt hatte (Anlage 6,

Auszug aus Koch-Brief). Die Kürzung der Beihilfe wurde auf den 1.11.2015 verschoben. Sie ist die blanke Fortsetzung der Aktion Zukunft, die Landesregierung hat gesagt sicher Zukunft, die Gegner bezeichnen das Gesetzesformat als "düstere Zukunft".

- Die Heraufsetzung der Arbeitszeit von 38,5 auf 42 Wochenstunden (**9,09 Prozent, Anlage 5**) im Jahre 2003 in Verbindung mit der Absicht auf Kürzung von 9703 Beamtenstellen (siehe Anlage 9, Auszug aus dem sogenannten Zukunftssicherungsgesetzes) benannte das "Einsparpotential" als "**Produktivitätsgewinn**". In der Logik dieser Sprache sind Menschen mit Maschinen gleichgesetzt, die man länger laufen lässt, um Gewinne zu erzielen. Das ist ein ehrenrührige Sichtweise gegenüber allen Beamten.
- Um auch den Angestellten des Landes Hessen eine Arbeitszeitverlängerung aufoktroieren zu können, trat die Landesregierung Ende 2003 aus der Tarifgemeinschaft der Länder aus und kündigte damit für den Bereich Hessen den bundesweit geltenden BAT auf (**Anlage 8 Kündigungserklärung**). Die schon im Dienst befindlichen Angestellten fielen unter die Gültigkeit der Nachwirkung aus dem Tarifvertragsgesetz (bei Kündigung des TarV gilt die alte Regelung solange weiter, bis ein neuer TV abgeschlossen ist) und konnten die bestehende Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden fortsetzen. Die nach dem 1.1.2004 neu eingestellten Arbeitnehmer fielen nicht unter die "Nachwirkung" und wurden auf Grund der fehlenden Tarifbindung des Landes Hessen wie die Beamten auf 42 Wochenstunden gesetzt.
- Zu Beginn 2010 kehrte die Landesregierung mit dem hessenseparaten TVH (Tarifvertrag Hessen) zum Tarifrecht für die Arbeitnehmer zurück. Die regelmäßige Arbeitszeit für die Arbeitnehmer wurde im TVH auf 40 Wochenstunden festgesetzt. Seit Beginn 2010 wird den Beamten die nach wie vor 42 Wochenstunden (ab 50 Jahren 41) arbeiten müssen, die Übertragung der tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden vorenthalten.
- Die Nichtübertragung des Tarifergebnisses für 2015 und bis Juni 2016, danach die Deckelung des Zuwachses auf 1 Prozent für die Beamten ist eine neue Ankurbelung der seit 2003 in Gang gesetzten beamtenfeindlichen Politik der Landesregierung.
- Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen mutet den Beamten wegen der Schuldenbremse ein neues separates Haushalts-Sonderopfer zu (**Anlage 5**) Die beamtenfeindliche Politik der Nichtübertragung des Tarifergebnisses kann mit der Schuldenbremse nicht begründet werden. Der historische Ursprung der beamtenfeindlichen Politik liegt im Jahre 2003. Der Ablenkungsversuch mit der Schuldenbremse wird als Versuch bewertet, Generationen (jung/älter/alt) mit Neidgefühlen gegeneinander auszuspielen.

IV. Nichteinhaltung des hess. Besoldungsgesetzes

Nach § 16 des hessischen Besoldungsgesetzes (**Anlage 10b**) hat sich der Landtag verpflichtet, die Bezüge der Beamten regelmäßig dem allgemeinen Einkommensniveau anzupassen. Das war auch jahrzehntelang geübte Praxis nicht nur im Lande Hessen, sondern auch in allen anderen Ländern sowie bei den Bundesbeamten.

Die Nichtanwendung einer verpflichtenden Gesetzesmaßnahme wirft die Frage auf, wie ernst die Regierung ihre eigenen Gesetze nimmt.

V. Ein exponierter Beamtenfeind missachtet seinen Amtseid

Ministerpräsident Bouffier war im Jahre 2003 als Innenminister federführend verantwortlich für Fragen des Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. Er hat persönlich zusammen mit dem damaligen Ministerpräsidenten R. Koch die Arbeitszeitverlängerung von 38,5 Wochenstunden auf 42 Wochenstunden durchgedrückt und unterzeichnet (**Gesetz- u. Verordnungsblatt 2003, Seite 328, Anlage 7**). Mit dieser Erhöhung sollten in den kommenden 4 Jahren insgesamt 9703 Beamtenstellen eingespart werden. (Anlage 4, Begründung zu Art. 1 des sogenannten Zukunftssicherungsgesetzes) In dem ominösen Gesetz wurde der Vorgang von Stellenkürzung und Arbeitszeitverlängerung als ein Gewinn an Produktivität (siehe auch Punkt 5 im Kapitel III, Sündenregister) gekennzeichnet.

Der Ministerpräsident des Landes Hessen hat nach Artikel 111 der hessischen Verfassung (**Anlage 10 a**) einen besonderen Amtseid darauf geschworen, nicht nur die Verfassung und die Gesetze des Landes zu wahren, sondern darüber hinaus auch zu beschützen. Einen Schutz des Besoldungsgesetzes gegen den Angriff der Landtagsmehrheit hat der Ministerpräsident nicht unternommen. Ministerpräsident V. Bouffier hat bis heute keine Aktivität gezeigt, die gewaltige Arbeitszeitverlängerung der Beamten aus Jahre 2003 (9,09 Prozent) zurückzunehmen. Dem Ministerpräsidenten sollte man insgesamt die Empfehlung geben, gegen sich selber ein Disziplinarverfahren einzuleiten. § 21 des Hess. Disziplinargesetzes sieht vor, dass man gegen sich selber ein Disziplinarverfahren einleiten kann, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens entlasten zu können.

VI. Geläuterte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1978 – 1980 in einigen Urteilen gegenüber Funktionären der Fluglotsengewerkschaft (damals noch Beamte) behauptet, es gebe einen Grundsatz, dass Beamte in der BRD nicht streiken dürften. Dies ergebe sich aus der Pflicht im Beamtengesetz „zur vollen Hingabe an den Beruf“. Die Formulierung der „vollen Hingabe“ war historisch betrachtet eine Nazi-Formulierung, die erst von diesen im Jahre 1937 ins Reichsbeamtengesetz eingeführt worden war. Darüberhinaus wurde die Verpflichtung zur „vollen Hingabe“ im Nazi-Gesetz verknüpft mit einem Treueschwur auf den Führer, dem der Beamte einen Treueschwur zu leisten hatte „bis in dessen Tod“ (**Anlage 12, § 3 des Reichsbeamtengesetzes von 1937**).

Obwohl der Bundestag bei der Gesetzesbegründung zur Anerkennung der Europ. Menschenrechtskonvention (**Anlage 14 b**) der Konvention einen herausgehobenen, über den einfachen Gesetzen stehenden Gesetzescharakter zuerkannt hat, hat sich das Bundesverwaltungsgericht bis mit der Fluglotsenentscheidung von 1980 insgesamt 62 Jahre nicht veranlasst gesehen, die Konvention anzuerkennen. Erst im Jahr 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht eingestanden, dass die Europäische Menschenrechtskonvention den Beamten und den Lehrern grundsätzlich das Streikrecht zuerkennt.

Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.2014 müsse die Wirksamkeit von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention aber zurückgestellt bleiben, und zwar solange bis die bundesdeutsche Gesetzgebung den engen Kreis der inneren Staatsverwaltung eindeutig eingegrenzt habe. Denn es sei ja grundsätzlich in der Menschenrechtskonvention erlaubt, dem inneren Kern der staatsverwaltung das Recht der Vereinigungsfreiheit einzuschränken. Mit dieser Fehlinterpretation versucht das Bundesverwaltungsgericht, seine Rechtsprechung aus früherer Zeit (**Auszug aus 1 Fluglotsen-Urteil, siehe Anlage 11a**) zu rechtfertigen, so als ob es in der

BRD jemals ein gesetzliches Streikverbot gegeben habe, welches nunmehr geändert werden müsse. Ein solches Streikverbot im Gesetz war 1951 zwar einmal beabsichtigt (siehe Anlage 13), aber im Bundestag wegen Unverträglichkeit zum höherrangigen Gesetz (Europ. Menschenrechtskonvention, Anlage 14a + 14b) gescheitert.

Das Bundesverwaltungsgericht ist mit seiner neuen Erkenntnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Gültigkeit für das Koalitionsrecht insgesamt um 62 Jahre in Verzug geblieben. Die Akzeptanz der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes durch das Bundesverwaltungsgericht fällt eher unfreiwillig aus: "Die europäische Menschenrechtskonvention stellt ein autonomes völkerrechtliches Regelwerk dar, dessen Bedeutung für die Rechtsordnung der Konventionsstaaten nicht in Abrede gestellt werden kann....." (aus Punkt 50 des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.2014 zum Streikrecht der Beamten und Lehrer, nachschlagbar im Internet unter Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, Stichwörter "Streikrecht der Beamten" und "27.2.2014")

VII. Die Unhaltbarkeit der angeordneten Maßnahmen

Obwohl die Rechtslage aus hessischer (Verfassung), deutscher (Grundgesetz) und menschenrechtsorientierter Sicht (Europ. Menschenrechtskonvention und Europ. Sozialcharta, 4 weitere einschlägige ILO-Abkommen, sämtlichst auch vom Bundestag ratifiziert) eindeutig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anordnung aus der Landesregierung zur Erteilung von Disziplinarmaßnahmen von den unteren Behörden übernommen wird.

Für diesen Fall behalte ich mir ausdrücklich vor, die Disziplinarmaßnahme rechtlich überprüfen zu lassen. Ich vertraue in diesem Zusammenhang der Rechtsprechung, zumal die Blockade gegenüber dem Koalitionsrecht auch beim Bundesverwaltungsgericht (Es erkennt ja seit 27.2.2014 das Streikrecht für Lehrer grundsätzlich an). Letzten Endes würde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach meiner Meinung nicht durchgehen lassen, dass das Menschenrecht auf Streik einer großen Beschäftigtengruppe vorenthalten wird.

Hinzu kommt, dass die Auseinandersetzung von der Landesregierung provoziert worden ist. Schon das alleine hätte sicherlich als Notwehrhandlung seine bedeutsame rechtliche Anerkennung gefunden

VIII. Empfehlung zur Remonstration

Die Schulämter des Landes Hessen haben nach unserem Kenntnisstand das Kultusministerium davor gewarnt, Anhörungsverfahren mit dem Ziel von Disziplinarmaßnahmen durchzuführen. Sie haben sich nicht durchsetzen können und sollen nun Werkzeug für eine niederträchtige Beamtenpolitik spielen.

Nach § 36, Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes haben die Beamten die Pflicht, Bedenken gegen dienstliche anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Sollten Sie entgegen ihrer Remonstration gleichwohl zu der Anordnung angewiesen werden, sind Sie wenigstens von der persönlichen Verantwortlichkeit für miese Politik und mieses Verfahren befreit!

Wir empfehlen dem Schulamt und seinen Mitarbeitern, sich nicht zu einem willenlosen Werkzeug von fürsorgepflichtwidriger Politik missbrauchen zu lassen und sich zumindest eine persönliche Mitmach-Verantwortung für diese Trauerspiel abzulegen.



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2013

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

**Dringlicher Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
betreffend Übertragung der Tarifvereinbarung bedeutet
Anerkennung und Wertschätzung der hessischen Beamtinnen
und Beamten - beamtenfeindliche Politik von Rot-Grün nicht
hinnehmbar**

ANLAGE 3

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt das Ergebnis des Tarifabschlusses und spricht sich für eine weitgehende Übertragung auch auf die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus. Durch die Lohnsteigerung von 2,8 Prozent bereits zum 01.07.2013 sowie erneut 2,8 Prozent zum 01.04.2014 findet eine Eins-zu-eins-Übertragung des linearen Gehaltszuwachses entsprechend dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes statt. Mit der Übernahme des Tarifabschlusses haben die hessischen Beamtinnen und Beamten Teil an der allgemeinen Lohnentwicklung und erhalten so die Anerkennung für ihren Dienst am Land und für die Bürger. Damit setzen die Regierungstraktionen ihre Politik der Stärkung des öffentlichen Dienstes fort, die bereits in den lösungsorientierten Regelungen des Zweiten Dienstrechtmodernisierungsgesetzes und den Regelungen zum Beihilferecht zum Ausdruck gekommen sind.
2. Der Landtag begrüßt, dass die Haushaltskonsolidierung hierbei konsequent beachtet wird. Angesichts der schwierigen Haushaltslage und der Entschlossenheit der Landesregierung, die Schuldenbremse konsequent umzusetzen, ist eine Einmalzahlung für die Beamten finanziell nicht darstellbar. Die Bürgerinnen und Bürger Hessens haben mehrheitlich für eine Verankerung der Schuldenbremse in der Verfassung gestimmt. Dies setzt den Ausgaben Grenzen und erlaubt keine Wahlgeschenke. Der Tarifabschluss stellt einen tragfähigen und maßvollen Kompromiss zwischen den Zielen der Haushaltskonsolidierung und den Interessen der Landesbeschäftigten dar, dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten. Entscheidend ist, dass die Beschäftigten keine realen Lohnsteigerungen hinnehmen müssen, sondern im Ergebnis einen nachhaltigen Zuwachs ihres Gehaltes verzeichnen können.
3. Der Landtag lehnt die beamtenfeindliche Politik, die in den rot-grün geführten Bundesländern umgesetzt wird, ab. Die zum Teil weit hinter dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst zurückbleibenden Regelungen bringen eine unverantwortliche Missachtung der Beamtinnen und Beamten zum Ausdruck. So beschränkt sich beispielsweise Rheinland-Pfalz auf eine jährliche Besoldungsanpassung von 1 Prozent bis zum Jahr 2016 und Nordrhein-Westfalen lässt den höheren Dienst sogar komplett leer ausgehen. Dies führt zu erheblichen Einkommensverlusten und einer langfristigen Verschlechterung der finanziellen Situation der Landesbediensteten. Hinzu kommen Stellenkürzungen, insbesondere bei Lehrkräften, die die Arbeitsbelastung der Beamtinnen und Beamten massiv erhöhen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 23. April 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt

Hessen auf dem Weg zur Nr. 1

Viel getan – viel zu tun

Landtagswahlprogramm 2003

der CDU Hessen

*Beschlossen am 23. November 2002 in Fulda
Auf dem 94. Landesparteitag der CDU Hessen*

1. Mit der Qualitätsgarantie zum Bildungsland Nr. 1

Unterpunkt: Gute Lehrer braucht das Land

Über den Erfolg oder Misserfolg schulischer Bildung entscheiden nicht nur die Schüler, sondern neben bestimmten Rahmenbedingungen vor allem die Pädagogen. Denn Lehrer sind Vorbilder in unserer Gesellschaft und für unsere Kinder. Deshalb ist es wichtig, die Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit deutlich zu unterstützen. Die CDU ist sich bewusst, dass die Belastung des Lehrerberufes in den vergangenen Jahren gestiegen ist, deshalb müssen die Arbeitsbedingungen verbessert und die Arbeitsbelastungen reduziert werden.....

ANLAGE 5

Auszug aus der Koalitionsvereinbarung 2014 – 2019 Finanzen/ /Schuldenbremse/Anstieg der Personalausgaben begrenzen/ al- le Mitarbeiter leisten einen Beitrag/ insbesondere die Beamten

I. Finanzen: Haushalt ausgleichen, Zukunftsinvestitionen sichern Finanzierungsvorbehalt

*Begründung:
Schulden-
bremse*

Wir werden unsere gemeinsamen politischen Ziele für Hessen im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse und des beschriebenen Abbaupfades umsetzen. Folgende Prioritäten stehen nicht unter Finanzierungsvorbehalt: der Pakt für den Nachmittag an Grundschulen, das neue Hessische Sozialbudget, die Sportförderung sowie die 30-Millionen-Euro-Garantie für den Brand- und Katastrophenschutz.

Im Übrigen gilt regelmäßig der Grundsatz einer unmittelbaren, vollständigen und dauerhaften Gegenfinanzierung – primär im gleichen Politikbereich.

Die Konsolidierung des hessischen Landeshaushaltes erfordert eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse ermöglichen werden. Alle Bereiche des Landeshaushaltes werden dazu einen Beitrag leisten.

Wir werden den Anstieg der Personalausgaben begrenzen. Dies geschieht in einer Kombination aus einem Stellenabbau außerhalb des Bereichs der Lehrerstellen um zusätzlich rd. 1.800 Stellen und einem Fortwirken des zum 01.04.2014 beschlossenen Besoldungszuwachses von 2,8 Prozent bis zum 30.06.2016. Ab dem 01.07.2016 steigen die Beamtengehälter um 1 Prozent jährlich. Schließlich werden wir die hessischen Standards bei der Gewährung von Beihilfe anpassen.

Wir werden im Bereich der freiwilligen Leistungen, der Verwaltungsausgaben und der Investitionsausgaben der Ressorts Einsparungen von zunächst 50 Millionen Euro erzielen und diesen Betrag jährlich steigern.

Wir werden auf der Einnahmeseite die Grunderwerbsteuer einmalig um einen Prozentpunkt erhöhen.

III. Landesbedienstete und Personal

*Sondetopfer der
Beamten*

Uns ist bewusst, dass wir von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere aber auch von den Beamtinnen und Beamten einen dauerhaften Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes verlangen. Deshalb werden wir im Gegenzug die wöchentliche Arbeitszeit im Beamtenbereich im Jahr 2017 auf 41 Stunden absenken.

Anlage 6 -3-

ROLAND KOCH
Hessischer Ministerpräsident



Bismarckstr. 2
65189 Wiesbaden
2.9.2003
E-Mail: rkoech@mk.hessen.de

2003: MinPräs. Koch kündigt den Lehrern in Hessen die Grausamkeiten der Aktion „düstere Zukunft“ an. Briefauszug von 4 Seiten. Beihilfe soll nicht gekürzt werden. Das wurde für später aufgehoben.

An alle Lehrerinnen und Lehrer
an hessischen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Lehrerinnen und Lehrer!

Ich habe dem Hessischen Kabinett im Rahmen meiner Richtlinienkompetenz Vorgaben für die Haushaltsplanung des Jahres 2004 gemacht, die zu erheblichen Veränderungen und Einschränkungen in allen Bereichen der Hessischen Landesverwaltung und bei den Bürgern führen werden. Zu diesen Maßnahmen gehört eine deutliche Verlängerung der Wochenarbeitszeit, die Kürzung des Weihnachtsgeldes und die Streichung des Urlaubsgeldes für alle Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen. Um absehbar eine Gleichbehandlung von Beamten und Angestellten zu erreichen, werden wir dafür Sorge tragen, dass die tarifvertraglichen Regelungen für Arbeiter und Angestellte des Landes Hessen mit dem Ziel gekündigt werden, vergleichbare Regelungen wie im Beamtenbereich auch dort umzusetzen. Wir werden auch hier eine Angleichung der Arbeitszeit zur Voraussetzung weiterer Tarifverhandlungen machen.

Ich bin mir ganz sicher, dass in den Dienststellen des Landes über diese Maßnahmen keine Freude herrschen wird. Es ist wohl realistisch, von erheblicher Betroffenheit und Verärgerung auszugehen. Genau das ist der Grund, warum ich mich unmittelbar an dem Tag an Sie wende, an dem meine Entscheidungen bekannt werden. Ich weiß auch, dass viele von Ihnen deshalb enttäuscht sind, weil ich bisher bei allen Maßnahmen darauf bestanden habe, dass Belastungen auf Beamte, Angestellte und Arbeiter gleichmäßig verteilt werden. Diesen Grundsatz kann ich angesichts der katastrophalen Finanzlage, jedenfalls für eine Übergangszeit nicht aufrechterhalten.

Ich weiß sehr wohl, dass viele von Ihnen erwartet haben, dass in einer absehbaren Zeit ihre Arbeitszeit verringert wird. Sie haben zugleich auf eine schnelle Verringerung der Klassenfrequenzen gehofft. Deshalb werden am heutigen Tag Ärger, Enttäuschung – sicherlich auch manchmal das Gefühl der Missachtung Ihrer Arbeit – überwiegen. Aus vielen Gesprächen in den Schulen und mit Ihren Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren bin ich mir der besonderen Problematik dieser Entscheidung bewusst. Im Vordergrund meiner Überlegungen muss jedoch stehen, dass die Kinder, denen Sie durch Ihren Unterricht den Weg ins Leben ermöglichen, zwar besser ausgebildet, andererseits aber nicht mit einer schweren Hypothek belastet aufwachsen sollen. Drei Jahre haben wir darauf gehofft, dass die Konjunktur wieder anspringt und wir die Folgen des wirtschaftlichen Schrumpfungsprozesses in Deutschland aufholen können. Wir haben in dieser Zeit im Bereich der Bildungsinvestitionen nicht nur für die Unterrichtsversorgung viel getan. Die Entscheidungen der letzten vier Jahre führten auch für Sie zu einer gewissen Arbeitslast, die Sie ja durchaus anerkennen können.

Ich weiß, dass dies nicht populär ist. Dennoch ist es jetzt an der Zeit, Ihre Arbeitszeit so zu gestalten, dass die Pflichten und Aufgaben des Staates trotz der dramatischen wirtschaftlichen Krise heute und in kommenden Jahren noch erfüllt werden können. Dies erfordert die Verlängerung der Arbeitszeit, die Kürzung des Weihnachtsgeldes und die Halbierung bzw. Streichung des Urlaubsgeldes für die hessischen Beamten. Wir haben versucht, bei den Maßnahmen, die unmittelbar zu Einkommensverlusten führen, den sozialen Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Es werden folgende Neuregelungen gelten:

1. Verlängerung der Wochenarbeitszeit:

- > bis zum 50. Lebensjahr: zusätzlich um 1 Unterrichtsstunde pro Woche.
- > bis zum 60. Lebensjahr: zusätzlich um 1/2 Unterrichtsstunde pro Woche.

Ab dem 61. Lebensjahr bleibt es bei der bisherigen Unterrichtsverpflichtung.

Die bisherige Altersentlastungsregelung bleibt unberührt.

2. Kürzung des Weihnachtsgeldes:

- > für Aktive: auf 60% eines Monatsbezuges
- > für Versorgungsen Empfänger: auf 50% eines Monatsbezuges

Die Kürzung erfolgt bereits 2003. Ab 2004 wird das Weihnachtsgeld auf 12 Monate verteilt und beträgt 5% vom jeweiligen Monatsgehalt. Im Gegensatz zu den letzten Jahren wächst es mit der Steigerung des Grundgehaltes mit und ist ruhegehaltstauglich. Auch die Kinderkomponente im Weihnachtsgeld bleibt von der Kürzung ausgenommen.

3. Kürzung bzw. Streichung des Urlaubsgeldes

- > Halbierung des bisherigen Urlaubsgeldes auf einen Festbetrag in Höhe von 166 € bis BesGr. A8.
- > Zum Vergleich: In Bayern sind es nur 100 €. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wird ganz gestrichen. Außerdem verzichtet Hessen darauf, bereits für 2003 gezahltes Urlaubsgeld beim Weihnachtsgeld-2003 abzuziehen, wie es z.B. in Baden-Württemberg der Fall ist.

> Streichung des Urlaubsgeldes ab der BesGr. A9

4. Keine Änderung bei der Beihilfebemessung

Selbstverständlich treffen alle Kürzungsmaßnahmen die Mitglieder der Landesregierung ebenso wie jeden Einzelnen von ihnen. Darüber hinaus werden die Kabinettsmitglieder und ich für die jetzige Tarifperiode auf jegliche Besoldungserhöhung verzichtet. Wir halten dies für notwendig, um zu zeigen, dass wir in einer schweren wirtschaftlichen Krise der Bundesrepublik Deutschland keinen von seinem Beitrag ausnehmen können.

Auch andere Entscheidungen, wie etwa die Kürzung aller sächlichen Verwaltungsausgaben um 7,5 Prozent im nächsten Jahr oder die Reduzierung aller Subventionen/freiwilligen Leistungen um ein Drittel bringen nur im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Bereich des Personalhaushalts einen messbaren Beitrag zur strukturellen Gesundung.

erst
zum 1.11.15

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)

Vom 18. März 1991

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich achtunddreißig Stunden.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.“

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Dr. Wallmann
Der Minister des Innern Nassauer

328

Nr. 19 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 18. Dezember 2003

Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung - HAZVO)*

Vom 13. Dezember 2003

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird verordnet:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt

42 Stunden pro Woche,

41 Stunden pro Woche,

40 Stunden pro Woche.

Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das fünfzigste oder sechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Eine von Abs. 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszu-gleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu acht Jahren kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag die Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verordnung aus-schließlich bei Vollzeitbeschäftigung.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sp
Bouffler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)
Vom 18. Dezember 2003**

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über den Abbau von Stellen
in der Landesverwaltung**

ANLAGE 9

§ 1

Personalvermittlungsstelle

(1) Beim Ministerium der Finanzen wird eine Personalvermittlungsstelle (PVS) eingerichtet. Aufgabe der Personalvermittlungsstelle ist es, die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes ausgewählten und gemeldeten Beschäftigten auf die von den Ressorts zu benennenden wiederbesetzbaren Stellen in der Landesverwaltung zu vermitteln.

(2) Die Personalvermittlungsstelle ist berechtigt, die gemeldeten Beschäftigten als Vertretungs- und Aushilfskräfte sowie für befristete Sonderaufgaben und Projekte heranzuziehen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Personalvermittlungsstelle gegenüber den Dienststellen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde weisungsbefugt. Befristete Sonderaufgaben und Projekte nach Satz 1 werden auf Vorschlag des zuständigen Ressorts durch die Landesregierung festgelegt. Im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel kann die Personalvermittlungsstelle einen Wechsel auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Landesverwaltung vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Festlegung der Abbauquote

(1) Die ~~Einsparbeiträge~~ der Ressorts, die ~~nach aus der Arbeitszeitverlängerung~~ ergeben (Produktivitätsgewinn), werden - soweit nicht bereits durch das Haushaltsgesetz 2004 im Umfang von 1.957 Stellen abgeschöpft - in der Form von Stellen für die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt festgelegt:

Nr.	Bereich	Produktivitätsgewinn (Stellen)
1	Hessische Staatskanzlei	9,0
2	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	877,5
3	Hessisches Kultusministerium	49,0
4	Hessisches Ministerium der Justiz	337,0
5	Hessisches Ministerium der Finanzen	414,0
6	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	88,0
7	Hessisches Sozialministerium	46,0
8	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	155,5
9	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	47,0
	Summe	2.023,0

Die Stelleneinsparungen, die auf den Hochschulbereich entfallen, können im Rahmen des Hochschulpaktes anderweitig erbracht werden.

**Aus der Begründung zum
Stellenabbaugesetz
LT-DS 16/861, Seite 11:**

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Das Gesetz regelt Verfahren und Umfang des Stellenabbaus innerhalb der Landesverwaltung. In Verbindung mit den finanziellen Abschöpfungen im Haushaltsgesetz 2004 im Umfang von 1.957 Stellen werden mit der Operation "Sichere Zukunft" auf diese Weise insgesamt 9.703 Stellen abgebaut.

VERFASSUNG DES LANDES HESSEN

ANLAGE 10a

Artikel 111

Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten in Gegenwart des Landtags folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolgen und verteidigen werde.“



Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)

Vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508)

ANLAGE 10b

§ 16 Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

3. Verwaltungsgerichte

Entscheidungen - Verwaltungsrecht: BVerwG

a) BVerwG

22. GG Art. 5 I, 9 I, 33 V; BBG §§ 2, 54, 55 S. 2, 56 (Degradierung des Pressesprechers eines Beamtenverbandes wegen Unterstützung streikähnlicher Aktionen)

1. Ein Streik oder eine streikähnliche, kollektive Maßnahme von Beamten, die sich in der verabredeten Herabsetzung der Arbeitsleistung oder in unbegründeten Krankmeldungen äußert, verstößt auch dann gegen die Pflichten zur gewissenhaften Amtsausübung, zur Hingabe an den Beruf, zu vertrauensgerechtem innerdienstlichen Verhalten und zur Befolgung der Anordnungen und Richtlinien des Vorgesetzten, wenn damit nicht wirtschaftliche oder soziale Ziele des Beteiligten erzwungen werden sollen, sondern - im Interesse der öffentlichen Sicherheit - die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

2. Zur disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit des beamteten Pressesprechers eines Berufsbeamtenverbandes bei öffentlichen Erklärungen, die objektiv geeignet sind, den Willen von Berufsbeamten zur Durchführung rechtswidriger kollektiver Maßnahmen streikähnlichen Charakters zu stärken oder zu erhalten.

BVerwG, Urt. v. 22. 11. 1979 - 1 D 84/78

Zum Sachverhalt: Das BDiszG entfernte den Beamten im förmlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienst, weil er als Sprecher des Vorstandes eines Beamtenverbandes zu rechtswidriger Arbeits- und Verhaltensweise der Beamten aufgerufen und ihre Aktionen, die zum Durchsetzen persönlicher Anliegen auf die Störung des Dienstbetriebes gerichtet gewesen seien, durch Erklärungen in der Öffentlichkeit unterstützt habe. Auf die Berufung des Beamten hat das BVerwG das Urteil des BDiszG aufgehoben und den Beamten in ein Amt seiner Laufbahngruppe mit geringerem Endgrundgehalt versetzt.

Aus den Gründen: ... V. Der Beamte hat rechtswidrig gehandelt.

1. Die ... Störaktionen der Fluglotsen durch verabredetes langsames Arbeiten (go slow) und durch unberechtigte Krankmeldungen (sick-out) sind mit den sich aus dem Grundgesetz und dem Bundesbeamtengesetz ergebenden Rechtspflichten der Fluglotsen als Beamte nicht vereinbar und damit rechtswidrig.

a) Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 19. 9. 1977 (NJW 1978, 178 = DÖD 1977, 277 = ZBR 1978, 101 = DVBl 1978, 410; BVerwG, Dok. Ber. B 1978, 7; BVerwGE 53, 330) ausgeführt hat, ist die Unzulässigkeit eines Beamtenstreiks als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums durch Art. 33 V GG verfassungsrechtlich bestimmt. Der Gesetzgeber hat ihr durch die Regelung in § 54 BBG konkrete Gestalt gegeben. Danach hat der Beamte sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen und sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Die hierin zum Ausdruck kommenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verbieten es, zur Förderung gemeinsamer Berufsinteressen kollektive wirtschaftliche Kampfmaßnahmen zu ergreifen, wie das BVerwG in BVerwGE 8, 1 (17) = NJW 1958, 1228 zutreffend hervorgehoben hat; vgl. hierzu auch Isensee, „Beamtenstreik“ in „Godesberger Taschenbücher, Wissenschaftliche Reihe“ Band 5, ferner BGH vom 31. 1. 1978 (BGHZ 70, 277 = NJW 1978, 816), ferner BGHZ 69, 128 = NJW 1977, 1875.

b) Streikähnliche Maßnahmen, die, wie etwa das häufig be-

ANLAGE 11a

Neue Juristische Wochenschrift

NJW
1980
S.
1809

Auszug aus dem Bundesbeamtengesetz von 1953,
siehe auch Dokument 4, die explizite Nichtübernahme des ursprünglich im Gesetzentwurf beantragten Streikverbotes, dann die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 57.

ABSCHNITT III

Rechtliche Stellung der Beamten

I. Pflichten

a) Allgemeines

BBG
1953

§ 52

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 53

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 54

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt unelgennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 55

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

.....

ANLAGE 11b

Kommentar:

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fluglotsenurteil von 1979 und auch später noch mehrmals das Prinzip der vollen Hingabe als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums bezeichnet und dann ergänzend behauptet, dem wohne ein Streikverbot inne (siehe Dokument 4). Damit sei jedenfalls die Koalitionsfreiheit der Beamten **verfassungsrechtlich** (durch Art. 33,V GG) eingeschränkt.

Blödsinn: der Bundestag hatte in § 57 BBG von 1954 das Streikverbot gerade nicht übernehmen wollen. (Anlage M)

Reichsgesetzblatt

Teil I Jahrgang 1937

ANLAGE 12

Anlage
AR



Herausgegeben

vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1937 + Reichsverlagsamt

Deutsches Beamtengesetz

- Auszug -

Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Das Beamtenverhältnis

§ 1

(1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

Abschnitt II

Pflichten der Beamten

1. Allgemein

§ 3

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unheiliger Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

ANLAGE 13

-21-

Vom Entwurf mit Streikverbot zum gelesenen Beamtengesetz 1953

Deutscher Bundestag
Drucksache Nr. 2846
1. Wahlperiode
1949
Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler Bonn, den 19. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes
Dr. Adenauer

GESETZ
Bundesgesetzblatt
Teil I
1953
Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1953
Nr. 36

Bundesbeamtengesetz
Von 14. Juli 1951
ABSCHNITT III
Rechtliche Stellung der Beamten *gelesenes Gesetz!*

Abschnitt III
Rechtliche Stellung der Beamten
1. Pflichten

a) Allgemeines
§ 52

- (1) Der Beamte ist Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.
- (2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

- (1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.
- (2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 56

- (1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbarem Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist; von der eigenen Verantwortung ist er befreit.
- (3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 56

- (1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbarem Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
- (3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Das Streikverbot des Entwurfes (§ 57) wurde vom Bundestag nicht gewollt!

§ 57
Dienstverweigerung oder Arbeitsniederlegung, auch zum Zwecke der Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen, sind unzulässig.

b) Diensteid
§ 58

- (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

§ 57
Der Beamte muß aus seinem Amt ausscheiden, wenn er die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages annimmt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

b) Diensteid § 58

- (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
- (2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
- (3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

ANLAGE 11

Bundgesetzblatt

ANLAGE 14a

Teil II

1952	Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1952	Nr. 14
------	---------------------------------------	--------

Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 7. August 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Der in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird zugestimmt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Artikel II

(1) Die Konvention wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention anzuerkennen.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Volkswirtschaft
Nannmayer

Artikel III

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Artikel 25

[Allgemeine Regeln des Völkerrechts]

vom 23. Mai 1949

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

ANLAGE 14b

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten
(7. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP und des
Zentrums eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

- Nr. 2110 der Drucksachen -

1. Bericht des Abgeordneten Dr. Brill:

Der Deutsche Bundestag hat den vorbezeichneten Antrag in der 135. Sitzung am 18. April 1951 in erster Lesung beraten und ihn nach Begründung durch den Antragsteller an den Ausschuß für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten als federführenden Ausschuß und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat sich mit der Angelegenheit zum ersten Male in der 54. Sitzung am 6. Juni 1951 befaßt. Er prüfte den Gesetzentwurf unter dem politischen Gesichtspunkte der Eigenart der Entstehung dieser Konvention, weiter mit der Fragestellung, ob Deutschland diese Konvention jetzt ratifizieren solle, und nahm schließlich dazu Stellung, ob die ganze Konvention zu ratifizieren sei. Zu dem ersten Gesichtspunkte wurde ausgeführt, daß einer der Ursprünge der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zweifellos in der gegen das nazistische Deutschland gerichteten Kriegsideologie der Alliierten zu suchen sei. Von verschiedenen Seiten erklärte man hierzu, daß dieser Ursprung nicht als Grund gegen die Annahme der Konvention betrachtet werden dürfe; denn einmal habe die Bundesrepublik Deutschland nichts mit dem früheren großdeutschen Reich zu tun, dann sei unter der nazistischen Diktatur in Deutschland selbst ein opferreicher Widerstandskampf für die Wiederherstellung der Menschenrechte geführt worden; und schließlich habe in der Europäischen Bewegung,

deren Haager Kongreß der Europarat in wesentlichen Dingen seine Entstehung verdanke und die die Vorarbeiten für die Konvention selbst begonnen habe, eine von der alliierten Kriegsideologie deutlich zu unterscheidende Begründung stattgefunden. In diesem Zusammenhange wurde betont, daß angesichts der seit 1946 im Gange befindlichen Arbeit der Vereinten Nationen an einer Deklaration der Menschenrechte die Bundesrepublik in eine folgenschwere Isolierung geraten würde, wenn sie nur deshalb vom vorliegenden Ratifikationsgesetz Abstand nehmen wollte, weil die Welt das Bedürfnis habe, sich durch eine völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands vor verbrecherischen Handlungen der schlechten Teile des deutschen Volkes zu schützen. Der Auswärtige Ausschuß bejahte somit die Frage, ob im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte die Ratifikation der Konvention von der Bundesrepublik vorgenommen werden solle. * * * * *

2. Die Frage der Zulässigkeit des Abschlusses einer Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist vom Auswärtigen Ausschuß nach dem Vorschlage des Rechtsausschusses bejaht worden. Nach Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes, gehen den innerdeutschen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Niemand kann bezweifeln, daß die allgemeinen Rechtssätze der in Abschnitt I der Konvention enthaltenen Deklaration der Menschenrechte zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes gehören.

- Konvention geht innerdeutschen Gesetzen vor !
- Konvention regelt unmittelbar Rechte und Pflichten !

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)

ANLAGE 15

Inhaltsübersicht

Teil II	verfahrens
Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren	§ 11 Beteiligungsfähigkeit
Abschnitt 1	§ 12 Handlungsfähigkeit
Verfahrensgrundsätze	§ 13 Beteiligte
§ 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens	§ 14 Bevollmächtigte und <u>Beistände</u>
§ 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungs-	§ 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

§ 14 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Auszug aus hess. Disziplinargesetz § 23

Zweiter Abschnitt Durchführung

§ 23 Unterricht, Belehrung und Anhörung

(1) Beamtinnen oder Beamte sind von der Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhaltes möglich ist. Hierbei ist ihnen zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihnen zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

Auszug aus Kommentar Kopp (Beck-Verlag 1980) zu Verw.Verfahr.-gesetz

2. Bevollmächtigte, Vollmacht (Abs 1-3): a) Der Bevollmächtigte ist Vertreter des Beteiligten, der die Vollmacht erteilt hat (S 1). Er kann grundsätzlich alle mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden („das Verwaltungsverfahren betreffenden“) Verfahrenshandlungen vornehmen, Erklärungen abgeben, Anträge stellen, das Verfahren durch Rücknahme des Antrags, Abschluß eines Vergleichs usw beenden. Als Vertreter handelt der Bevollmächtigte an Stelle des Vertretenen; seine Erklärungen usw wirken ausschließlich für und gegen den Vertretenen (vgl § 164 BGB).

Auszug aus Kommentar zum DisziplinarG v. Hummel/Köhler/Mayer, (Bund-Verlag 2009)

Die Begriffe »Bevollmächtigter« und »Beistand« ergeben sich damit aus § 14 VwVfG für das behördliche Disziplinarverfahren und aus § 67 VwGO für das gerichtliche Verfahren. Bevollmächtigter oder Beistand kann mit Ausnahme des vor den OVG/VGH und dem BVerwG bestehenden Anwaltszwangs jeder sein, es bestehen insoweit keine besonderen Voraussetzungen. Hinzuweisen ist auf § 67 Abs. 1 Sätze 6 und 7 VwGO. Danach können auch Angestellte und Mitglieder einer Gewerkschaft in Beamtenangelegenheiten – damit auch in Disziplinarverfahren – vor dem OVG/VGH als Bevollmächtigte auftreten, soweit sie kraft Satzung oder Bevollmächtigung zur Vertretung befugt sind.

V. Döhner, Bez.Rechtsberater der GEW Mittelhessen
An den Justitiar des Schulamtes in Weilburg am 22.10.2015

Anlage 16

Sehr geehrter Herr Krämer,

wie mir soeben berichtet worden ist, haben Sie für den kommenden Samstag zu Anhörungen eingeladen.

Ihren außergewöhnlichen Fleiß erlaube ich mir, gegenteilig zu bewerten: Sie wollen offenbar Absagen provozieren. Ich finde, Sie bringen sich damit in ein moralisches Unrecht und legen sich ein Kuckucksei ins Nest.

Sie sollten doch wissen, dass man in den Ferien schwerlich Rechtsbeistände aufreiben kann. Samstage und Ferien werden gewöhnlicherweise dem Erholungsgebot zugeordnet.

Ich möchte Ihnen insoweit vorschlagen, von den vorgesehenen Anhörungen übermorgen schnellstens Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

V. Döhner

Justitiar Krämer am selben Tag an Döhner zurück:

22.10.2015

Sehr geehrter Herr Döhner,

aufgrund der Vielzahl der mündlichen Anhörungen, die hier im Amt von 3 Juristen zu bewältigen sind (Monatsfrist), kann es sein, dass auch an einem Samstag geladen werden muss. Mein Samstagstermin am 24.10.2015 ist mit unserem neuen Amtsleiter, Herrn Scholz, abgestimmt und genehmigt. Der Samstag ist in Deutschland Arbeitstag. Auch viele Anwälte arbeiten samstags und haben ihre Kanzleien geöffnet. Falls der Bedienstete nachweist, dass er am Ladungstag verhindert ist, weil z. B. sein Rechtsbeistand an diesem Termin verhindert ist, so erfolgt selbstverständlich eine Umladung bzw. Ladung zu einem neuen Termin. Dies ist für mich selbstverständlich.

Ich hoffe, dass ich Ihre Bedenken hiermit ausräumen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Achim Krämer, Regierungsoberberater
Verwaltungsfachlicher Aufsichtsbearbeiter (Jurist)

D. am selben Tag nochmal an Krämer

22.10.2015

Sehr geehrter Herr Krämer,

zu Ihrer Reaktionsgeschwindigkeit möchte ich Ihnen gratulieren. Die gewaltige Zahl der Ihnen aufgebürdeten Anhörungen werden einen nicht geringen Aufwand mit sich führen, davon werden nicht nur Sie betroffen sein. Wir hatten im Jahre 1989 sehr viel mehr Verfahren zu begleiten.

Tröstlich ist, dass nicht wenige Beamte bereit waren und sind, sich der beamtenfeindlichen Politik der Landesregierung entgegenzustemmen. Wie die Landesparteien CDU und FDP beamtenfeindliche Politik definiert haben, entnehmen Sie bitte der in Kopie als pdf-Dokument beigefügten Kopie. Tröstlich sollte auch für Sie sein, dass es Beamte gibt, die auch für ihr persönliches Einkommensniveau gestreikt haben. Denn auch ihr Niveau wurde seit

2003 (erster Schritt Arbeitszeitverlängerung um 9 %) und in weiteren Schritten abgesenkt.

Die Kollegin R. hat mich beauftragt, als ihr Beistand tätig zu werden, was am kommenden Samstag nicht möglich sein wird, da ich an diesem Tag eine Reise nach Berlin durchführe. Frau R. hat ein Anrecht auf ihren Wahl-Rechtsbeistand, die Fristsetzung war nicht fürsorglich kommuniziert. Insoweit muss ein neuer Termin anberaumt werden.

Die Verlegung auf einen Samstag in den Ferien ist ein tolles Novum in der hessischen Schulgeschichte. Das hat es nicht einmal 1989 gegeben! Wir freuen uns mit Ihnen nicht darüber, dass der Arbeitsaufwand steigen wird, sind uns aber sicher, dass die Staatlichen Schulämter regelmäßig Verständnis dafür haben werden und würdevoll mit den Erklärungen zur Streikmotivation umgehen werden. Unsere Erfahrungen aus 1989 sind da sehr positiv.

In 1989 hatte die Landesregierung im Gegensatz zu allen anderen Ländern die neu errungene Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden im BAT nicht auf die Beamten übertragen. Der Proteststreik der GEW am 2.3.1989 hat zusammen mit anderen großen Unzufriedenheiten gegenüber der damaligen Landesregierung dazu geführt, dass diese nach nur 4 Jahren Amtszeit abgewählt worden ist, und schließlich der in Abdankung befindliche Ministerpräsident am 18.3.1991 die 38,5 Wochenstunde auf die Beamten übertragen hat (Beweis: Gesetz- und Verordnungsblatt 1991, Seite 88). Das waren noch Zeiten!

Wenn ich Ihnen dies schreibe, möchte ich Sie sensibilisieren für die am Wohle der Beamenschaft orientierten Motive der Streikenden und ermuntern, die Anhörverfahren „sine ira et studio“ zu führen. Zu einer würdevollen Abwägung von Schuld sind Sie leider gar nicht befugt, Sie sollen am Ende einen Verweis aussprechen. Das Verfahren ist insoweit formell eine Farce, inhaltlich aber sehr bedeutsam, da die Ursachen zur Aktion tiefgeschürft aufgeklärt werden sollen. In einem Strafverfahren werden Tat und Täterperson gewürdigt, hier wird nur einfach auf Weisung der obersten Behörde behauptet werden, das Streiken von Beamten sei unzulässig. Schon der Wortlaut von Art. 29, Abs. 4 der Hess. Verfassung widerlegt das.

Sie haben gehofft, meine Bedenken ausgeräumt haben zu können: „Jein“, sie konnten zwar ein wenig gemildert, aber bestimmt nicht vollständig ausgeräumt werden.

Gegen Artikel 29, IV ist nie eine Normenkontrolle gelaufen, d.h. er gilt als Spezialregelung. Sie hätten also ganz leicht die Möglichkeit zum Remonstrieren gegen die Weisung aus Wiesbaden. Ich würde Sie beglückwünschen.

Die Kollegin Riedel hat Ihnen 2 Termine vorgeschlagen, die bei mir in den Kalender passen. Sollten sie Ihnen nicht ins Kalendarium passen, müssten wir ein neues Terminfindungsverfahren einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

V. Döhner

Entschließungs-Antrag CDU-FDP
24.4.2013

'' Mit der Übernahme des Tarifabschlusses haben Regierung und Landtag Anerkennung und Wertschätzung der hessischen Beamten gezeigt.

Die beamtenfeindliche Politik in den Ländern NRW und Rhein-Pfalz lehnt der Landtag ab.

Die weit hinter dem Tarifabschluss liegenden Regelungen in den genannten Ländern bringen eine unverantwortliche Missachtung der Beamtinnen und Beamten zum Ausdruck! ''

**Koal.-vereinbarung CDU-Grüne:
Ein Beitrag zur Konsolidierung
des Haushaltes muss ganz be-
sonders von den Beamten ver-
langt werden!**

**Herr Bouffier, erklären Sie das endlich! Sie sind
der oberste Beamtenfeind, oder gibt es einen
logischen Denkfehler?**